

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 im Wahlkreis 102 Höxter

Gemäß des § 19 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189) und des § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 im Wahlkreis 102 Höxter einzureichen.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise bekannt:

1. Einreichungsfrist

Die Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 sind für den Wahlkreis 102 Höxter bis spätestens zum

17. März 2022, 18.00 Uhr,

bei dem Kreiswahlleiter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter, (Gemeinschaftsbüro Landrat, Zimmer A 110) einzureichen. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vorzulegen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Abgrenzung des Wahlkreises 102 Höxter

Der Wahlkreis 102 Höxter besteht aus den 10 Städten des Kreises Höxter.

3. Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern eingereicht werden.

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 11 a LWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a. den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- b. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach des/der Bewerbers/in.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Ein/e Bewerber/in darf – unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift – möglichst auch mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse – bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

5. Unterzeichnung, Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 a LWahlO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen das Formblatt persönlich und handschriftlich ausfüllen und unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- b. Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde über die Wahlberechtigung im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der **Anlage 15 LWahlO** beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach **Anlage 14 a LWahlO** erteilt werden.
- c. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist dessen Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in ist zulässig.
- d. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Dazu sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in und die

Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.

6. Mitglieder-/Vertreterversammlung von Wählergruppen und Parteien

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen.

Der Leitende der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmende haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern/innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

7. Nachweis von gewähltem Vorstand, Satzung, Programm

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis zum **14. Februar 2022, 18:00 Uhr** bei dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (s. Ziffer 5.3 der Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters vom 18. Juni 2021 – MBI. NRW. Ausgabe 2021 Nr. 18 vom 30.6.2021).

Die Anzeige ist an den Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62 - 80, 40217 Düsseldorf (Postfachanschrift: 40190 Düsseldorf) zu senden.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden/m oder seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/-in persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

8. Anlagen des Kreiswahlvorschlages

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a. die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der **Anlage 12 a LWahlO**, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11 a LWahlO** abgegeben werden,

- b. eine Bescheinigung des/der zuständigen Bürgermeisters/in nach dem Muster der **Anlage 13 LWahIO**, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11 a LWahIO** erteilt werden,
- c. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen (im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahIG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) nach dem Muster der **Anlage 9 a LWahIO**, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 10 a LWahIO**,
- d. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des/r vorgeschlagenen Wahlbewerbers/in, dass er/sie Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (**Anlage 11 a LWahIO** oder **Anlage 12 a LWahIO**),
- e. sofern Unterstützungsunterschriften notwendig sind (vgl. Ziffer 5) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14 a LWahIO**) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden (auf der **Anlage 14 a LWahIO** oder gesondert nach **Anlage 15 LWahIO**).

9. Verfahren bei Kreiswahlvorschlägen mit Mängeln

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Bei Feststellung etwaiger Mängel wird die Vertrauensperson aufgefordert, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

10. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss entscheidet spätestens am **29. März 2022** über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen.

11. Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahIO stehen auf der Internetseite des Kreises Höxter (<https://www.kreis-hoexter.de/unser-kreis/politik/wahlen/landtagswahl>) im PDF-Format zur Verfügung. Die Vordrucke können auch bei mir kostenfrei angefordert werden.

Weitere Auskünfte erteilen der Kreiswahlleiter und die Mitarbeiter/innen des Wahlbüros (Moltkestr. 12, 37671 Höxter, Zimmer A 110, Telefon: 05271/965-9804, E-Mail: wahlen@kreis-hoexter.de).

Im Übrigen verweise ich wegen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge -insbesondere im Hinblick auf noch mögliche Änderungen- auf die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung.

Höxter, den 25. November 2021

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 102 Höxter
gez.
Klaus Schumacher
Kreisdirektor